

1. Verantwortlichkeit für Mitarbeiterfehler und -straftaten des Compliance Officers – Problemschwerpunkt AT

a) Allgemeines

Das Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung zur Verhinderung von Straftaten der Mitarbeiter im Zuge ihrer Arbeitnehmertätigkeit ist dogmatisch eine Frage des Unterlassens und damit eine Frage des Allgemeinen Teils. Der Gesamtkomplex der Strafbarkeit der Unternehmensführung wird jedoch im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit von Unternehmen in der Veranstaltung im WiSe besprochen. Hier soll es nur um eine bestimmte Konstellationen des sog. Compliance Officers in Bezug auf eine Strafbarkeit gem. § 263 StGB gehen.

Beispielfall: C ist als Angestellter der A-AG im Rahmen des neu aufgelegten Compliance-Programmes dafür zuständig, die Beachtung rechtlicher Vorgaben durch die Mitarbeiter der AG zu überwachen und über Verfehlung den Vorstand zu informieren. Hierzu hat er umfassende Informationsrechte. Im Rahmen seiner Tätigkeit erfährt C, dass in einer der Verkaufsabteilungen regelmäßig überhöhte Rechnungen an die Kunden gestellt werden. C unternimmt zum Schutz der finanziellen Interessen der AG nichts, weshalb weiterhin in dieser Art vorgegangen wird.

b) Funktion des Compliance Officers

Der Begriff Compliance bezeichnet die Gesamtheit der Maßnahmen, mit denen ein rechtmäßiges Verhalten der Unternehmensangehörigen gewährleistet werden soll. Mit dem Begriff werden außerdem spezielle Unternehmensabteilungen bezeichnet, die für die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Unternehmen zuständig sind. Speziell im Bereich des Strafrechts (Criminal Compliance) stellt sich vor allem die Frage, wie es sich für die Unternehmensführung auswirkt, wenn diese geeignete Führungsmaßnahmen unterlässt und dadurch Straftaten von Mitarbeitern ermöglicht. Nach *Bock* versteht man unter Criminal Compliance daher die „strafbewehrte Personalverantwortung der Unternehmensführer für den mangelhaften Einsatz von Instrumenten zur Verhinderung von Straftaten untergebener Mitarbeiter nach innen und außen“ (*Bock Criminal Compliance* [2011] S. 22).

Viele Unternehmen setzen mittlerweile sog. Compliance-Beauftragte (Compliance Officer) ein, die die Einhaltung von Rechtsvorschriften überwachen sollen.

c) Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Compliance Officers

Der BGH hat in einem obiter dictum entschieden, dass den Compliance Officer dann eine Garantenstellung zur Verhinderung von aus dem Unternehmen heraus begangenen Straftaten trifft, wenn die Verhinderung von Rechtsverstößen zu seinem Aufgabenbereich gehört (BGH NJW 2009, 3173, 3175). Maßgeblich für das Bestehen und den Inhalt bzw. Umfang einer Garantenstellung ist also der konkrete Pflichtenkreis, den der Verantwortliche übernommen hat. Entgegen der zitierten Entscheidung des BGH kann aber nicht angekommen werden, dass Compliance-Beauftragte regelmäßig eine derartige Garantenpflicht trifft: Eine entsprechende Pflicht wird nämlich vom Geschäftsherrn abgeleitet und kann daher nicht weitergehen, als die Verpflichtung des Unternehmensin-

bers bzw. der Geschäftsführung. Konsequenterweise kann die Verantwortlichkeit des Angestellten auch nur dort gegeben sein, wo eine dem Unternehmensinhaber vergleichbare „strafrechtliche Überwachungsposition“ mit entsprechenden Befugnissen besteht (*Rößler* WM 2011, 918, 923). Solche vergleichbaren Befugnisse stehen den Compliance Officers in der Regel aber gerade nicht zu (*Lackhoff/Schulz* CCZ 2010, 81, 86 f.). Auch die Lenkung der Tätigkeit der Mitarbeiter kann vom Compliance Officers anders als vom Vorstand oder Geschäftsführer nicht vorgenommen werden, weshalb er keine Herrschaftsposition bezüglich des strafbaren Verhaltens der Mitarbeiter innehat. Zudem kann eine Verantwortlichkeit jedenfalls bei Einschlägigkeit des § 130 OWiG nicht über dessen Anwendungsbereich hinaus ausgedehnt werden.

Im oben geschilderter Fall müsste danach eine Betrugsstrafbarkeit durch Unterlassen gem. §§ 263 I, 13 StGB ausscheiden. Die Garantenstellung, die sich nur aus der Verantwortlichkeit der Unternehmensführung ableiten lässt, scheitert jedenfalls daran, dass C keine Weisungsbefugnisse hatte, um den Betrug an den Kunden aktiv zu unterbinden. Erst aus der Herrschaftsmacht, die sich aus solchen Befugnissen ergibt, kann eine Garantenstellung zur Verhinderung des strafbaren Verhaltens der Mitarbeiter abgeleitet werden.

d) Kriminalpolitischen Bewertung

Fraglich ist, wie die Einsetzung von Compliance-Beauftragten kriminalpolitisch zu bewerten ist: Handelt es sich hierbei um eine sinnvolle Institution zur Haftungsvermeidung und zur Sicherstellung rechtlicher Vorgaben oder soll damit lediglich die Haftung vertikal verlagert werden (von der Unternehmensspitze auf die Compliance-Beauftragten)?

Manche kritischen Stimmen in der Literatur gehen davon aus, dass Compliance-Maßnahmen dazu dienen sollen, die strafrechtliche Verantwortung der Führungsebene nach unten abzuwälzen. Es mag durchaus sein, dass Unternehmen teilweise eine solche Haftungsverlagerung bezwecken. Es erscheint aber zweifelhaft, ob sie dieses Ziel auch erreichen können: Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Garantenstellung des Compliance Officers vom Geschäftsherrn abgeleitet wird. Der Geschäftsherr kann sich dieser Garantenstellung aber niemals vollständig entledigen. Schaltet er Hilfspersonen ein, so muss der Geschäftsherr – anstelle der ursprünglichen Pflicht – den Einsatz der Hilfspersonen ordnungsgemäß organisieren und überwachen.

In der Praxis haben die Compliance-Beauftragten in der Regel nur Mitteilungs-, aber keine Entscheidungspflichten. Das heißt, sie müssen einen zur Kenntnis genommenen Missstand der Leitungsebene mitteilen und dürfen diesen nicht selbst beheben. Wurde eine Leitungsperson durch den Compliance Officer über einen Vorfall informiert, sieht sich die Führungsperson dann aber erst recht einer Haftung ausgesetzt, da die sie jetzt positive Kenntnis von dem Geschehen hat.

Nach anderer Ansicht liegt die Funktion von Compliance Abteilungen darin, dass sie das gesamte Unternehmen (bzw. bezogen auf das Strafrecht: alle natürlichen Personen, die zum Unternehmen gehören) vor einer Haftung bewahren sollen. Ein Strafverfahren gegen einzelne Mitarbeiter des Unternehmens führt nämlich zu einer Vielzahl von Nachteilen, die das Unternehmen gerne vermeiden will: So kann es zur Beschlagnahme von Computern oder Akten, zur Durchsuchung von Büroräumen und schließlich auch zur Verhaftung von Mitarbeitern kommen. Besonders gravierend sind aber die immateriellen Schäden für das Unternehmen, so können Ermittlungsmaßnahmen nämlich zu einer beachtlichen Rufschädigung führen.

Schlagwörter zur Wiederholung:

- Beispiele für Delikte mit dem Rechtsgut Vermögen
- Kann man durch wahre Angaben täuschen?
- Liegt beim Submissionsbetrug eine sog. Vermögensgefährdung vor?
- Die BGH-Rechtsprechung zum Submissionsbetrug
- Wie lautet das Rechtsgut des § 298?
- Ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Compliance Officers begründbar?

Literaturhinweise:

Zur konkludenten Täuschung

Eisele NSTZ 2010, 193-199

Kasiske GA 2009, 360-370

Saliger/Rönnau NSTZ 2007, 361-368

Zur Betrugsstrafbarkeit durch die Abgabe von Ratings

Rönnau, in: *Schünemann* (Hrsg.) Die sogenannte Finanzkrise – Systemversagen oder global organisierte Kriminalität? (2010) S. 43-51

Zum Submissionsbetrug

Grüner JuS 2001, 882-887

Hefendehl JuS 1993, 805-813

Achenbach/Ransiek/Rönnau/Achenbach S. 404-412